## Nachweisblatt Fischereiabgabe Schleswig-Holstein

bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nach § 5 Abs. 5 und

für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO

für

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Fischereiabgabemarken (gemäß § 29 Abs. 1 LFischG):

## Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes (soweit vorhanden) sowie dieses vollständig ausgefüllte Nachweisblatt mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Nachweisblatt eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.